

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüzingrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüzingrün, Wildenthal usw.

Erheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinpaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Sernsprecher Nr. 210.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

61. Jahrgang.

N 4

Diebstag, den 6. Januar

1914.

Veranlagung des Wehrbeitrags.

Auf Grund des § 36 des Reichsgesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 (R. G. Bl. S. 505) werden alle im hiesigen Gemeindebezirk wohnenden Personen, die ein Vermögen von mehr als 20 000 Mark oder die bei mehr als 4000 Mark Einkommen mehr als 10 000 Mark Vermögen besitzen, oder die Personen mit solchem Vermögen und Einkommen zu vertreten haben, aufgefordert, die Vermögenserklärung nach dem vorgeschriebenen Vordruck in der Zeit

vom 10. Januar bis einschließlich 31. Januar 1914

an den unterzeichneten Stadtrat schriftlich unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Ueber das Vermögen von Kindern, auch wenn es der elterlichen Nutznießung unterliegt, sind von gesetzlichen Vertretern besondere Vermögenserklärungen abzugeben.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Vermögenserklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Vordruck nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Vordrucke von heute ab von dem unterzeichneten Stadtrate kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Vermögenserklärung veräußert, ist gemäß § 38 des Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Mark zur Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 % des geschuldeten Wehrbeitrags zu erwirken.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Vermögenserklärung sind in den §§ 56 bis 58 des Gesetzes mit Geldstrafen und gegebenen Falles mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bedroht.

Sind ein Beitragspflichtiger bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag oder in der Zwischenzeit seit dem Inkrafttreten des Gesetzes bei der Veranlagung zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer Vermögen oder Einkommen an, das bisher der Besteuerung durch den Staat oder die Gemeinde entzogen worden ist, so bleibt er von der landesgesetzlichen Strafe und der Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer für frühere Jahre frei.

Als Beitragspflichtiger im Sinne dieser Vorschrift ist jeder anzusehen, der nach §§ 10 und 11 des Gesetzes die Voraussetzungen der subjektiven Beitragspflicht erfüllt, ohne Unterschied, ob er nach der Höhe seines Vermögens oder Einkommens Wehrbeitrag wirklich zu entrichten hat oder nicht.

Wegen der Vorauszahlung von Beiträgen wird auf die Bestimmungen in § 51 Abs. 2 des Gesetzes verwiesen.

Freiwillige Beiträge werden von der hiesigen Stadtsteuererhebung angenommen. Eibenstock, am 30. Dezember 1913.

Der Stadtrat.

Das Stadtverordnetenkollegium setzt sich im Jahre 1914 wie folgt zusammen:

- I. Drittel.**
- Herr Kaufmann Hermann Albert Drechsler, ans.
 - Stichtmaschinenbesitzer Ernst Louis Funk, ans.
 - Kaufmann Karl Richard Kunz, ans.
 - Paul Viktor Reichner, ans.
 - Oberforstmeisterexpedient Karl Arthur Ott, unans.
 - Landwirt Ernst Emil Rau, ans.
 - Stichtmaschinenbesitzer Ernst Paul Zeuner, unans.
- II. Drittel.**
- Herr Hauptzollamtsrentant Karl Ernst Claus, unans.
 - Malermalermeister Richard Paul Flemmig, ans.
 - Rechtsanwalt u. R. S. Notar Paul Hahfurth, unans.
 - Kaufmann Alfred Moritz Dirchberg, ans.
 - Gustav Emil Schlegel, ans.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Die Trauerfeier in Sigmaringen. Schon lange vor der festgesetzten Zeit begaben sich die Teilnehmer an der Trauerfeier für die verstorbene Fürstin-Mutter am Sonnabend in die Erbsengasse zu Sigmaringen. Kurz vor 10 Uhr betraten der Kaiser und der Fürst von Hohenzollern, sowie die übrigen Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften die Kirche und nahmen die für sie bestimmten Plätze ein. Der mit rotem Samt ausgeschlagene Katafalk mit der Leiche der Fürstin verschwand beinahe unter dem Berg von kostbaren Kränzen. In der Mitte lag der prächtige, aus weißen Rosen bestehende Kranz des Kaisers mit den kaiserlichen Initialen. Unter den Anwesenden bemerkte man den Prinzen Ferdinand von Rumänien, den König von Sachsen, Prinzessin Mathilde und Prinz Max von Sachsen, Erzbischof Mantel von Portugal nebst Gemahlin, den König der Belgier und den Fürsten Hohenlohe-Langenburg. Das Pontifikatamt wurde vom Erzbischof Schuler in der üblichen Prachtentfaltung geleitet. Das Requiem sang der Konvent der Benediktiner von Beuron. Die Trauerrede hielt Vater Thimotheus Granisch von Beuron. Nach der Einsegnung der Leiche wurde der Sarg von 8 fürstlichen Laternen unter großem Vorritt in die Gruft getragen und an der Seite des verbliebenen

Gemahles der Fürstin Leopold beigelegt. Der Leiche folgten nur die Verwandten der Verstorbenen. Nach Beendigung der Feier erfolgte die Abfahrt zum Schlosse, wo dann Defilécour stattfand.

Die Zaberener Schießaffäre. Seitens der Staatsanwaltschaft des kaiserlichen Landgerichts Zabern wird dem Wolff-Bureau mitgeteilt, die Ermittlungen ergeben zweifellos, daß die Schüsse nicht, wie die Militärpersonen angenommen, aus einer Entfernung von dreißig Metern hinter der Kaserne her, sondern aus einer Entfernung von über 90 Metern jenseits des Kanalfassens abgegeben wurden. Daß es allerdings scharfe Schüsse waren, steht fest. Aus den ganzen Umständen muß aber geschlossen werden, daß ein Attentat auf den Posten nicht in Frage kommen kann. Es dürfte sich lediglich um unüberlegtes Ziel, also zwecklose Knallerie, handeln.

Serbien.

Das neue serbische Kabinett. Der König hat Pasitsch mit der Bildung des neuen Kabinetts betraut, in welches alle bisherigen Minister, mit Ausnahme des Kriegsministers Bojanowitsch, eintreten.

Türkei.

Enver Bei türkischer Kriegsminister. Oberst Enver Bei ist zum türkischen Kriegsminister ernannt worden. Oberst Dschemal Bei, der mit der Führung des Ministeriums der öffentlichen

Arbeiten betraut ist, wurde zum Brigadegeneral befördert. Die Berufung Enver Beis als Kriegsminister dürfte in den militärischen Kreisen Deutschlands besonderes Interesse erregen, da er in Deutschland seine soldatische Ausbildung erhalten hat. Als Militär-Attaché bei der Berliner türkischen Botschaft hat er in Berlin längere Zeit gewohnt, nachdem er als Entläufer der Konstitution sich einen Namen gemacht hatte. Von Berlin rief ihn der italienisch-türkische Krieg nach Tripolis. Es ist noch in aller Erinnerung, wie er dort aus dem Nichts den Widerstand gegen die Italiener organisierte und sich behauptete, bis der Friede von Lausanne dem Feldzuge ein Ende machte. Inzwischen war sein Vaterland von einer größeren Gefahr bedroht: Die Bulgaren standen siegreich vor Konstantinopel und Adrianopel war von den osmanischen Diplomaten in London den Siegern so gut wie preisgegeben. Da griff Enver Bei ein, indem er durch einen Handstreich den Großwesir Kiamil Pascha stürzte. Es ging bei dem Putsch leider nicht ohne Blutvergießen ab; eines der Opfer war der Kriegsminister. Dieser Handstreich wäre jedoch erfolglos geblieben, ohne den zweiten Balkankrieg. Das von seinen früheren Verbündeten bedrängte Bulgarien konnte das ihm zugesprochene Adrianopel nicht halten, und mußte die Stadt vor den unter Führung Enver Beis anrückenden Türken räumen. Nach seinem Einzug in Adrianopel wurde bekannt, daß Enver Beis Gesundheitszustand geschwächt sei. Einmal hieß es, daß er

Herr Kaufmann Julius Paul Schmidt, ans.
August Gustav Robert Wendler, ans.

III. Drittel.

Herr Buchbindermeister Carl Otto Grohs, ans.
Kaufmann Hans Leopold Hohl, ans.
Baumeister Guido Leo Rieß, unans.
Stichtmaschinenbesitzer Hermann Anton Lorenz, unans.
Kaufmann Carl Gustav Pestel, ans.
Felix Hermann Rockstroh, ans.
Stichtmaschinenbesitzer Karl Hermann Seidel, unans.

Herr Hahfurth ist als Vorksteher und Herr Claus ist als Vice-Vorksteher des Stadtverordnetenkollegiums gewählt worden.

Stadtrat Eibenstock, den 3. Januar 1914.

Bekanntmachung,

die Erhebung der Hundsteuer betreffend.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 18. August 1868 und der hiesigen Hundsteuerbestimmung vom 27. Oktober 1909 erhalten alle diejenigen, welche in der Gemeinde Carlsfeld und den Gutsbezirken Hunde besitzen oder aus irgend einem Grunde in ihrer Obhut haben, Aufforderung, diese spätestens, den 27. Januar ds. Jahres schriftlich oder anher mündlich anzuzeigen. Die Unterlassung der Anzeige wird bestraft.

Die Aufzeichnung wird außerdem noch von hier aus vorgenommen werden. Die Hundsteuer beträgt 5 Mk. für einen Hund, 10 Mk. für jeden weiteren Hund, in den zugehörigen Ortschaften Weidenwiese, Weidenwiesengraben, Weidenwiesengraben und Weidenwiesengraben jedoch nur 3 Mk. für jeden Hund, wenn derselbe zur Bewachung des Gehöftes und zwar so gehalten wird, daß er das Gehöft nicht verlassen kann.

Die Hundsteuermarken sind vom 25. bis zum 31. Januar 1914 gegen Erlegung der Steuer und Bezahlung von 30 Pfg. Gebühren für jede Marke — Punkt 29 des Verwaltungskostengesetzes vom 30. April 1906 — hier zu entnehmen.

Carlsfeld, am 3. Januar 1914.
Der Gemeindevorstand.
Sieding.

Realschule mit Progymnasium zu Aue.

Anmeldungen für die Ofteraufnahme 1914 werden bis Ende Januar 1914 entgegengenommen. Beizubringen sind Geburts- oder Taufschein, Impfschein, Schulzeugnis. Persönliche Vorstellung des Schülers ist erwünscht.

Sprechstunden des Unterzeichneten im neuen Schulgebäude an der Sabelsbergerstraße:

Dienstags 4—5 Uhr,

Sonnabends 10—11 Uhr,

ferner Sonntag, den 11., den 18. und 25. Januar 11—12 Uhr vormittags.

Professor Dr. Goldhan, Direktor.

Realschule mit Progymnasium zu Auerbach i. B.

Anmeldungen zur Ofteraufnahme werden von jetzt ab entgegengenommen und möglichst bald erbeten. An Zeugnissen sind beizubringen: 1. Geburts- oder Taufschein (Familienbuch), 2. Impfschein (Wiederimpfschein), 3. das letzte Schulzeugnis (Zensurbuch); für Konfirmierte außerdem der Konfirmationschein.

Unter gewissen Voraussetzungen, über die der Unterzeichnete bereitwilligst mündlich oder schriftlich genauere Auskunft erteilt, ist für die Klassen III, II und I auch die Aufnahme von Mädchen zulässig.

Persönliche Vorstellung aller Anzubewerbenden ist erwünscht.

Anmeldungsstunden: Montags und Donnerstags 11—12, Dienstags und Freitags 3—4, Mittwochs und Sonnabends 12—1 Uhr.

Professor Dr. Müller, Direktor.